

Preistreibereiverordnung und Exporthandel.

Eine wichtige Entscheidung der Strafbehörde.

Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Preshburger erhalten wir folgende Zuschrift mit der Bitte um Veröffentlichung: Im März 1917 haben Sie in Ihrem geschätzten Blatte die Nachricht von der Einleitung der Voruntersuchung gegen meine Klienten, die Inhaber der Exportfirma Brüder Bechtischet, Wien, 2. Bezirk, Praterstraße 66, Herren Lazar Bechtischet, J. Bechtischet und Boris Bechtischet durch das I. L. Landesgericht Wien veröffentlicht.

Der Gegenstand dieser Untersuchung war in prinzipiellrechtlicher Beziehung ein Novum, weil sich zum erstenmale die Strafbehörde mit der Frage zu befassen hatte, inwieferne die Preisbildung bei Waren, die für den Exporthandel nachgewiesenermaßen bestimmt waren, den Normen der Preistreibereiverordnungen zu unterziehen wäre. Angesichts der Tragweite der durch diesen prinzipiellen Fall hervorgerufenen ersten gerichtlichen Entscheidung war es naturgemäß, daß die Angelegenheit schon im ersten Untersuchungsstadium den ganzen Instanzenzug bis zur Obersten Justizverwaltungsbehörde durchlaufen mußte, bevor es zu jener nun erlassenen, endgültigen Entscheidung kam, welche in Übereinstimmung mit der in der Theorie vertretenen Anschauung dahin ging, daß die Preistreibereiverordnungen auf reine Exportgeschäfte keine Anwendung finden, das heißt, daß der Exporteur, der die Ware mit einem höheren als für das Inland zulässigen Nutzen in das Ausfuhrgebiet veräußert, hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese, mehr noch die wirtschaftlichen als die juristischen Kreise interessierende Entscheidung ist um so wichtiger als die möglichst ungeschränkte Abwicklung des Exportverkehrs im hervorragenden Interesse der von den wirtschaftlichen Zentralbehörden angestrebten Valutaverbesserung gelegen ist und beispielsweise das Finanzministerium auf dem Standpunkte steht, Ausfuhrbewilligungen zu unterlagen, wenn die fakturierten Preise die den Exportzwecken entsprechende Höhe nicht erreichen.

Da nun die Firma Brüder Bechtischet von vorneherein ihre Warenpreise für Ausfuhrware gestellt hatte, ist in Würdigung dieser Umstände die vollständige Einstellung des Verfahrens durch das Wiener Landesgericht erfolgt.